

**Geschäftsordnung
des Vorarlberger Landes-Koordinationskomitees gemäß Art. 14 der
Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über
einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012**

§ 1
Aufgaben

- (1) Dem Vorarlberger Landes-Koordinationskomitee obliegt die Beratung von Angelegenheiten der Haushaltskoordinierung zwischen dem Land Vorarlberg und den Gemeinden Vorarlbergs im Sinne des ÖStP 2012.
- (2) Gegenstand der Haushaltskoordinierung im Landes-Koordinationskomitee sind gemäß Art. 14 Abs. 3 iVm Abs. 2 lit. a bis f ÖStP 2012 insbesondere
 - a) die Beratung und Beschlussfassung betreffend das vereinbarte System mehrfacher Fiskalregeln;
 - b) die Beratung und Information über die Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes, insbesondere durch Soll-Ist-Vergleiche
 1. der Haushaltsentwicklung und der Haushaltsergebnisse
 2. der Entwicklung des strukturellen Haushaltssaldos und der Kontrollkonten sowie der Haushaltssalden nach ESG (Maastricht-Salden),
 3. der Rückführung allfälliger Überschreitungen der jeweiligen Anteile an der Regelgrenze für das strukturelle Defizit,
 4. allfälliger Überschreitungen bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen und ihrer Rückführung,
 5. der Schuldenstände und der Schuldenstandsentwicklung,
 6. der Ausgaben und der Ausgabenentwicklung,
 7. der Haftungsstände und der Entwicklung der Haftungsstände des Landes und der Gemeinden, sowie durch
 8. Vergleiche der Haushaltsprognosen mit den aktuellsten Prognosen der Kommission und Begründungen von Abweichungen;
 - c) die jährliche Erfassung und Darstellung der Personaldaten des Landes und der Gemeinden. Dafür ist jeweils das Formular Anhang 1 zum ÖStP 2012 zu verwenden und dem Österreichischen Koordinationskomitee bis jeweils 31. August eines Jahres zu übermitteln; Gemeindedaten werden durch das Land zusammengefasst gemeldet;
 - d) die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, insbesondere durch wechselseitige Information und Beratung darüber; die Erstellung und wechselseitige Übermittlung einer Sensitivitätsanalyse;
 - e) die Empfehlung von gegensteuernden Maßnahmen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Fiskalregeln abzeichnet;

- f) die Festlegung jener Maßnahmen, die der Umsetzung von Vorgaben von Organen der Europäischen Union zur Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion dienen;
- g) die Festlegung von Sanktionen, wenn von Gemeinden die im ÖStP 2012 enthaltenen Informationspflichten verletzt werden.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Dem Landes-Koordinationskomitee gehören an:
 - a) Zwei von der Landesregierung namhaft gemachte Mitglieder der Landesregierung,
 - b) ein vom Vorarlberger Gemeindeverband namhaft gemachtes Mitglied und
 - c) ein von der Vertretung des Österreichischen Städtebundes in Vorarlberg namhaft gemachtes Mitgliedoder allenfalls namhaft gemachte Ersatzmitglieder.
- (2) Den Vorsitz im Landes-Koordinationskomitee führt das von der Landesregierung an erster Stelle namhaft gemachte Mitglied und im Fall seiner Verhinderung das von der Landesregierung an zweiter Stelle namhaft gemachte Mitglied.

§ 3

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft das Landes-Koordinationskomitee mindestens einmal jährlich schriftlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Weitere Einberufungen sind möglich.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und c können die Einberufung weiterer Sitzungen verlangen. Ein solches Ersuchen zu einer außerordentlichen Sitzung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Dem Ersuchen ist innerhalb eines Monats ab Zustellung zu entsprechen.
- (3) Zu den Sitzungen gemäß Abs. 1 und 2 ist zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzuladen. Mit den Einladungen sind die Tagesordnung und – soweit vorhanden – weitere erforderliche Unterlagen zu übermitteln.

§ 4

Willensbildung

- (1) Das Landes-Koordinationskomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Landes-Koordinationskomitees erfolgen einvernehmlich. Stimmenthaltung steht der Einvernehmlichkeit nicht entgegen.

- (3) Beschlüsse können erforderlichenfalls auch durch schriftliche Umfrage des Vorsitzenden gefasst werden. Diese erfordern zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Mitglieder des Landes-Koordinationskomitees und zwar sowohl für die schriftliche Abstimmungsart als auch zum Inhalt der zur Abstimmung vorgelegten Angelegenheit.

§ 5

Expertenberatungen

- (1) Zur Beratung von Angelegenheiten der Haushaltskoordinierung gemäß § 1 und zur Vorbereitung der Sitzungen des Landes-Koordinationskomitees können unter Vorsitz des Landes Expertenberatungen stattfinden, an denen Vertreter des Vorarlberger Gemeindeverbandes und der Vertretung des Österreichischen Städtebundes in Vorarlberg teilnehmen. Für diese Expertenberatungen gelten die Regelungen des § 3 Abs 2 und 3 sinngemäß.
- (2) Zu den Sitzungen des Landes-Koordinationskomitees können Experten beigezogen werden.
- (3) Die Frage einer allfälligen Kostentragung für Experten ist einvernehmlich festzulegen.

§ 6

Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Landes-Koordinationskomitees sind vom Amt der Vorarlberger Landesregierung Ergebnisprotokolle zu erstellen und den Mitgliedern zu übermitteln. Das Ergebnisprotokoll hat jedenfalls die Teilnehmer, die Tagesordnung sowie die Beratungsergebnisse zu jedem Tagesordnungspunkt zu enthalten.
- (2) Einsprüche bzw. Berichtigungen zum Protokoll sind binnen drei Wochen ab Zustellung an den Vorsitzenden zu richten sowie abschriftlich an den Vorarlberger Gemeindeverband und die Vertretung des Österreichischen Städtebundes in Vorarlberg.
- (3) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der jeweils nächstfolgenden Sitzung des Landes-Koordinationskomitees.
- (4) Der Vorsitzende hat das Österreichische Koordinationskomitee beim Bundesministerium für Finanzen gemäß Art 14. Abs. 3 zweiter Satz ÖStP 2012 über die Beratungen und Beschlüsse des Landes-Koordinationskomitees binnen vier Wochen in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.